

HVBG-Info 30/2000 vom 27.10.2000, S. 2804 - 2806, DOK 311.10

Kein UV-Schutz für ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Evangelischen Frauenhilfe - Urteil des LSG Gelsenkirchen vom 08.05.2000 - S 10 U 143/99

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (= § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII) für die ehrenamtliche Tätigkeit der Leiterin einer Evangelischen Frauenhilfe;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 08.05.2000 - S 10 U 143/99 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidungen vom 24.03.1998 – B 12 U 13/97 R – (= HVBG-INFO 1998, 1563-1568) und vom 08.12.1998 – B 2 U 37/97 R – (= HVBG-INFO 1999, 218-222) hat das SG Gelsenkirchen mit Urteil vom 08.05.2000 – S 10 U 143/99 – entschieden, dass die Leiterin einer Evangelischen Frauenhilfe bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versichert war. Die Klägerin sei nicht ehrenamtlich im Kernbereich der kirchlichen Aufgabenstellung tätig gewesen.

Orientierungssatz:

- 1. Die Frauenhilfegruppen in den evangelischen Kirchengemeinden mögen zwar noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde gehören und anders als die katholische Pfadfindergruppe nicht losgelöst von der Kirchengemeinde als privatrechtlich organisierter Verein zu sehen sein. Dennoch wird die Frauenhilfegruppe nicht im Kernbereich der Kirche, nämlich in Gottesdienst und Glaubensunterweisung tätig.
- 2. Ehrenamtlich für die Kirchengemeinde sind zum Beispiel Ministranten und Mitglieder des Kirchenchores tätig, weil sie ein kirchliches Amt im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen ausüben. Kirchliche Ehrenämter üben auch Presbyter, Mitglieder des Kirchenvorstandes, Katecheten, Diakone, Helfer von Caritas und Diakonie, von der Kirche beauftragte Betreuer von Behinderten und Asylbewerbern usw aus.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Unfall der Klägerin am 18.01.1995 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist. Die 1918 geborene Klägerin wurde am 19.01.1995 von einem Auto angefahren und erlitt beim Sturz von ihrem Fahrrad einen Bruch des rechten Mittelhandknochens und Prellungen. Die Klägerin war auf dem Heimweg von dem wöchentlichen Treffen der Gruppe der Ev. Frauenhilfe .. in M, deren Leiterin sie seit 1990 ehrenamtlich ist. Aufgabe der Leiterin der Gruppe mit ca. 100 Mitgliedern ist die Vertretung in der Öffentlichkeit, die Planung und Durchführung des Programms und der Besuch der Mitglieder zum Geburtstag. Die

Bezirks- und Stadtverbände und in Ausnahmefällen einzelne Frauengruppen sind Mitglieder der "Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V.". Nach Auskunft der ..gemeinde werden bei den Frauenhilfsstunden biblische Themen, theologische Themen, Natur und Umwelt, Politisches, Ökumenisches und Anderes behandelt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.11.1998 die Anerkennung des Unfalls der Klägerin als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, daß die Klägerin nicht wie ein Arbeitnehmer tätig geworden sei und auch nicht ehrenamtlich in Gottesdienst und Glaubensunterweisung tätig gewesen sei, dem Kernbereich der kirchlichen Tätigkeit. Vielmehr habe die Klägerin eine Tätigkeit im Rahmen von mitgliedschaftlichen Verpflichtungen in der evangelischen Frauenhilfe ausgeübt, die nicht unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung falle. Den hiergegen von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.1999 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 19.05.1999 erhobene Klage. Nach Ansicht der Klägerin muß ihr Unfall als Arbeitsunfall gemäß § 548 Abs. 1 Nr. 13 RVO entschädigt werden, weil sie für die Ev. Kirche ehrenamtlich tätig gewesen sei. Denn in den von ihr geleiteten Gruppenstunden werde mit einer Andacht begonnen, es würden religiöse Themen behandelt und die gesamte Tätigkeit diene einer sozialen Aufgabe mit Betreuung älterer Menschen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihren Unfall am 18.01.1995 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt den Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten. Alle diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Klage ist form- und fristgerecht erhoben und daher zulässig. Sachlich ist sie jedoch nicht begründet. Die Klägerin ist durch die angefochtene Verwaltungsentscheidung nicht beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil die Entscheidung nicht rechtswidrig ist. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen, weil sie am 18.01.1995 keinen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der von ihr geltend gemachte Arbeitsunfall sich vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 01. Januar 1997 ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes (UVEG), § 212 SGB VII). Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den § 539, 540, 543 bis 545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Die Voraussetzungen des § 548 RVO liegen nicht vor.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt weder als Arbeitnehmerin entgeltlich tätig und gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert, noch war sie wie ein Arbeitnehmer tätig und gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert. Versicherungsschutz bestand auch nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO, denn die Klägerin ist nicht ehrenamtlich im Kernbereich der kirchlichen Aufgabenstellung tätig gewesen. Das Gericht sieht gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil es der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheids der Beklagten vom 05.11.1999 folgt.

Ergänzend sei lediglich darauf hingewiesen, daß sich das Bundessozialgericht bereits in zwei Urteilen vom 19.08.1997 (B 2 U 37/97 = Ministrantenurteil) und vom 24.03.1998 (B 2 U 13/97 = Pfadfinderurteil) eingehend mit dem Versicherungsschutz für Mitglieder kirchlicher Vereine und Gruppen auseinandergesetzt hat und dass die Entscheidung der Beklagten im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht.

Die Frauenhilfegruppen in den evangelischen Kirchengemeinden mögen zwar noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde gehören und anders als die katholische Pfadfindergruppe nicht losgelöst von der Kirchengemeinde als privatrechtlich organisierter Verein zu sehen sein. Dennoch wird die Frauenhilfegruppe nicht im Kernbereich der Kirche, nämlich in Gottesdienst und Glaubensunterweisung tätig. Auch wenn in den Gruppen zunächst gemeinsam gebetet wird, manchmal religiöse Themen besprochen werden und gelegentlich Gottesdienste vorbereitet werden, so steht doch bei weitem im Vordergrund das gesellige Zusammensein und das Gespräch mit Gleichgesinnten.

Ehrenamtlich für die Kirchengemeinde sind zum Beispiel Ministranten und Mitglieder des Kirchenchores tätig, weil sie ein kirchliches Amt im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen ausüben. Kirchliche Ehrenämter üben auch Presbyter, Mitglieder des Kirchenvorstandes, Katecheten, Diakone, Helfer von Caritas und Diakonie, von der Kirche beauftragte Betreuer von Behinderten und Asylbewerbern usw. aus. Zu ähnlichen unmittelbaren oder mittelbaren Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde treffen sich die Frauenhilfegruppen aber gerade nicht. Vielmehr sollen die Frauen in den Gruppen "Gemeinschaft erleben, in ihrem Glauben und Leben Begleitung erfahren und bei ihren Aufgaben in Kirche und Gesellschaft Unterstützung erhalten", wie es in § 2 der Satzung der "Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V." heißt. Gesellige Zusammenkünfte, um sich mit Frauen der gleichen Religionsgemeinschaft über allgemein interessierende Themen auszutauschen, stellen aber keine ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienste einer Kirche dar. Das gilt nach der Auffassung des Gerichts in gleicher Weise für die Teilnehmer wie für die Leiterin eines solchen Gesprächskreises. Die Leiterin unterscheidet sich qualitativ nicht von den Frauen, die in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde kostenlos Kurse in Flöten, Häkeln oder Basteln von Blumengestecken durchführen. Auch deren lobenswertes Engagement stellt kein Ehrenamt im Aufgabenbereich der Kirche dar.

Ob die Frage des Versicherungsschutzes anders zu beurteilen wäre, wenn sich die Frauenhilfegruppe unter der Leitung der Klägerin am Unfalltag ausschließlich zur Durchführung einer Andacht oder zur Vorbereitung eines Gottesdienstes getroffen hätte, braucht hier nicht entschieden zu werden. Für eine solche Fallgestaltung fehlt jeder Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

_	4	_
---	---	---